



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD_1562/2011

Datum des Entscheids: 10. April 2012

Rechtsgebiet: Veterinärwesen

Stichwort(e): Hundehaltung, Beissvorfall
Sicherheit des frei zugänglichen öffentlichen Raums
Verhältnismässigkeit von Massnahmen

verwendete Erlasse: Art. 24 Tierschutzgesetz
Art. 77 f. Tierschutzverordnung
§ 9 Hundegesetz
§ 11 Hundegesetz
§§ 18 f. Hundegesetz

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die definitive Beschlagnahme eines 25 kg schweren Schäferhundes ist verhältnismässig und nicht zu beanstanden, wenn der Schäferhund innert zwei Jahren zwei minderjährige Kinder gebissen hat, der fragliche Hundehalter schon früher gegenüber behördlichen Anordnungen uneinsichtig war, sich behördlichen Anordnungen – insbesondere der Leinenpflicht – immer wieder widersetzte, und auch Bussen und Hundetraining an seinem Verhalten nichts geändert haben. Unter diesen Umständen überwiegt das Interesse an der Hundebeschlagnahme aus Sicherheitsgründen, zumal im konkreten Fall die Hundehaltung nicht grundsätzlich verboten wird. Mit der Anordnung eines teilweisen Hundehalteverbotes wird dem Rekurrenten die weitere Haltung von höchstens 10 kg schweren Gesellschaftshunden erlaubt und lediglich die Haltung grosser Hund verboten, die für Kinder ein erhöhtes Gefährdungs- und Verletzungsrisiko darstellen.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Infolge eines Beissvorfalls vom **. September 2011 sowie früherer Vorfälle beschlagnahmte das Veterinäramt des Kantons Zürich (Rekursgegner) den X. (Rekurrent) gehörenden Hund H. (Malinois, fauve) vorsorglich und brachte ihn an einem geeigneten Ort unter. Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft. Nach weiteren Abklärungen verfügte der Rekursgegner mit Verfügung vom **. November 2011 die definitive Beschlagnahme des Hundes H. und auferlegte dem Rekurrenten ein teilweises Hundehalteverbot (nur Haltung von Hunden des Rassetyps Gesellschaftshund mit einem maximalen Körpergewicht von 10 kg, Erwerb des Sachkundenachweises sowie Meldung der Hundehaltung an den Rekursgegner).

Gegen diese Verfügung erhob X. Rekurs mit den Anträgen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und für den Hund H. im öffentlich zugänglichen Raum eine Maulkorb- und Leinenpflicht zu verfügen (Ziffer 1). Des Weiteren sei dem Rekurrenten die Auflage zu erteilen, mit H. bei einer Fachperson Trainings- und Erziehungskurse zur Verbesserung von Gehorsam und Appell zu besuchen (Ziffer 2), und es sei dem Rekurrenten die Auflage zu erteilen, den Hund während beruflicher Abwesenheiten in eine geeignete Institution bzw. zu einer geeigneten Person zu geben (Ziffer 3), wobei die Auflagen gemäss Ziffern 1 bis 3 unter dem Hinweis auf die Strafandrohung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches unter gleichzeitiger Androhung der definitiven Beschlagnahme des Hundes H. bei Zuwiderhandlung zu erlassen seien (Ziffer 4). [...]

Erwägungen:

4. Gemäss Art. 24 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) können vernachlässigte oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehaltene Tiere unverzüglich von der zuständigen Behörde vorsorglich beschlagnahmt und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort untergebracht bzw. wenn nötig verkauft oder getötet werden.

Gemäss Art. 77 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) muss, wer einen Hund hält, Vorkehrungen treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Gemäss Art. 78 TSchV sind Vorfälle meldepflichtig, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat, wobei die Kantone den Kreis der Meldepflichtigen ausweiten können. Nach Eingang entsprechender Meldungen hat die zuständige kantonale Stelle gemäss Art. 79 TSchV den Sachverhalt zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.

Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Zürcher Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) schreibt in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung vor, dass Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raums beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1 HuG). Gemäss § 9 Abs. 3 HuG ist es insbesondere verboten, Hunde im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen. § 11 Abs. 2 HuG legt weiter fest, dass Hunde im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen sind, wenn sie bissig sind oder die zuständige Behörde es anordnet.

Gemäss § 3 Abs. 2 HuG nimmt die Direktion Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen, kontrolliert aufgrund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung und trifft weitere Massnahmen gemäss §§ 17–19 HuG. Gemäss § 18 HuG entscheidet die Direktion im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier über die erforderlichen Massnahmen. Gemäss § 19 HuG hat die Direktion unverzüglich einzuschreiten, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsverhältnissen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt.

Der Rekursgegner ist gemäss § 1 der Kantonalen Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 (KTSchV) und § 1 Abs. 1 der Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV) zur Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 24 TSchG und gemäss HuG zuständig.

- 5.a) Vorab ist festzuhalten, dass es sich beim Hund H. um ein Tier der Rasse Malinois (kurzhaarige Varietät des belgischen Schäferhundes) handelt. Gemäss den Ausführungen der sachkundigen Vertreterin des Rekursgegners und den von ihr eingereichten Unterlagen ist ein Hund der Rasse Malinois durch seine hohe Lern- und Arbeitsfreude gepaart mit Härte und gleichzeitiger Sensibilität ein prädestinierter Dienst- und Sporthund. Seine Eigenschaften machten ihn aber nicht zu einem geeigneten Anfängerhund. Der Malinois sei ein wacher, wendiger, reaktionsschneller, aber auch emotionaler, impulsiver und explosiver Hund und stelle für jeden Halter eine Herausforderung dar. Er gleiche einem Präzisionsinstrument, das man mit grosser Vorsicht und grossem Fingerspitzengefühl behandeln müsse; für Hundehalter, die lange Zeit vom Hund weg seien, sei der Malinois keine geeignete Rasse. Charakterlich finde man bei dieser Rasse Hunde innerhalb einer weiten Skala von „sehr ängstlich und scheu“ über «gut sozialisiert und menschenfreundlich» bis zu «aggressiv und mit Vorsicht zu behandeln». Während gut sozialisierte und gut trainierte Malinois Situationen ruhig einschätzten, dosiert und gegenüber fremden Personen und Situationen nicht nervös oder aggressiv reagierten, könnten Tiere mit schlechtem Temperament oder solche, die schlecht sozialisiert und trainiert seien, zu Angstbeissern werden. Diese Angstbeisser schnappten und knurrten aufgrund von Furcht oder Aggression. Wichtig sei ausserdem, dass ein Malinois ein relativ grosser Hund sei, der sehr aktiv und extrem reaktionsschnell sei. Man sollte ihn deshalb nie unbeaufsichtigt mit kleinen Kindern lassen. Ein ausgeprägter Beutetrieb sei beim Malinois explizit erwünscht und werde züchterisch auch gefördert. Ein Hund mit solchen Anlagen stelle an den Hundehalter extrem hohe Anforderungen an Erziehung und an den Umgang mit dem Hund. Ein Malinois, der durch seinen Hundehalter nur mangelhaft kontrolliert werden könne, stelle eine erhöhte Gefahr für Drittpersonen dar.
- b) Ein Hundebiss stellt, unabhängig von der Schwere des Bisses, für das Opfer häufig ein traumatisches Erlebnis dar. Dies insbesondere, wenn der Hund ohne Vorwarnung bzw. ohne vorherige Provokation zubeisst. Viele Bissopfer fühlen sich lange nach einem Hundebiss in Gegenwart von Hunden unwohl oder haben Angst. Bei Kindern kann bereits die schnelle Annäherung – ohne konkreten Beissvorfall – durch einen Hund so traumatisch sein, dass sie auch im Erwachsenenalter immer noch starke Angstreaktionen in Gegenwart von Hunden verspüren. Entsprechend stärker sind derartige Reaktionen nach einem Schnappen oder gar Beissen des Hundes. Zudem muss immer berücksichtigt werden, dass aufgrund der Grösse und des Gewichtsverhältnisses von Hund und Kind für ein Kind immer ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch einen Hundebiss besteht, insbesondere im Kopfbereich des Kindes. Kein Beissvorfall darf somit bagatellisiert werden, vor allem, wenn Kinder betroffen sind; vielmehr gilt es, jeden weiteren Beissvorfall durch adäquate Massnahmen möglichst zu vermeiden.
- c) Beim Malinois H. handelt es sich um einen grossen, ca. 25 kg schweren Hund, welcher einen ausgeprägten Beutetrieb (z. B. starke Fixierung auf Gegenstände) auf-

weist, welcher durch den Hundehalter bzw. den Rekurrenten nicht ausreichend kontrolliert werden kann. Insbesondere Kinder stellen durch ihr kindertypisches, unvorhersehbares Verhalten sowie ihr Spielen mit Gegenständen (Stecken, Bälle) für den Hund eine mögliche Beute dar. Es ist unbestritten, dass der unangeleinte Hund H. am **. September 2011 ein fünfjähriges Kind, das sich auf dem Areal eines Kindergartens A. befand, durch den grobmaschigen Zaun hindurch unvermittelt in den Bauch gebissen hat. Aus der Meldung der Kantonspolizei an das Veterinäramt vom **. September 2011 sowie aus dem Polizeirapport vom **. September 2011 geht deutlich hervor, dass das Kind dabei eine Prellung am Rumpf erlitt, wobei eine Fotoaufnahme belegt, dass das Kind auf Höhe des Bauchnabels deutliche Prellmarken durch die Zähne des Hundes aufwies. Zudem wies das T-Shirt des Kindes Löcher auf. Damit zeigt sich deutlich, dass es sich beim Vorfall vom **. September 2011 um einen meldepflichtigen Vorfall im Sinne von Art. 78 Abs. 1 TSchV handelte, zumal ein Verhalten, bei welchem ein Hund unvermittelt durch einen Zaun hindurch ein Kind in den Bauchbereich beisst, in jedem Fall als übermässiges Aggressionsverhalten bezeichnet werden muss, wobei offen gelassen werden kann, ob die erlittene Verletzung bzw. die Prellung bereits die Voraussetzungen einer erheblichen Verletzung im Sinne von Art. 78 Abs. 1 lit. a TSchV erfüllt oder nicht. Den Vorfall lediglich als Bagatelle zu bewerten, wie dies der Rekurrent tun will, unter Hinweis darauf, dass die Verletzung des Kindes nicht einmal als einfache Körperverletzung im Sinne des Strafbuches qualifiziert werden könne, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und abwegig.

Wie aus den Akten hervorgeht, sind mehrere weitere Vorfälle bekannt, bei denen H. Drittpersonen ansprang, verbellte, belästigte und/oder verletzte: So rannte H. am **. September 2009 durch das geöffnete Tor einer Hundewiese hinaus, umkreiste und verbellte ein siebenjähriges Mädchen und dessen gleichaltrige Kollegin, die sich auf dem Fussweg vor dem Kindergarten A. auf dem Heimweg befanden, und biss das siebenjährige Mädchen schliesslich unvermittelt von hinten ins Gesäss. Das Mädchen erlitt dabei Prellungen und eine Hautverletzung in Form einer Schürfung bzw. eines Kratzers. Aus dem Polizeirapport der Kantonspolizei Zürich vom **. September 2009 geht weiter hervor, dass bereits am **. August 2009 eine telefonische Meldung in der Polizeistation R. eingegangen war, mittels welcher eine Belästigung an der gleichen Örtlichkeit gemeldet worden war. Der betroffene, über achtzig Jahre alte Mann, der in der unmittelbaren Nachbarschaft des Rekurrenten lebt, erklärte, dass der Hund H. bei diesem Vorfall unvermittelt, wie aus dem Nichts, wie ein Verrückter von hinten an ihm vorbei und zur Versäuberungswiese gerannt sei, als er sich kurz nach fünf Uhr auf seinem morgendlichen Spaziergang befunden habe. Er sei sehr erschrocken und habe in der Folge rund eine halbe Minute lang nach dem Hundebesitzer gesucht, habe diesen aber nicht finden können. Als er schliesslich an der Versäuberungswiese vorbei gegangen sei, habe der Hund ihn angebellt und sei wie ein Verrückter am Zaun entlang gesprungen. Der Hund sei nicht nur bei diesem Vorfall frei laufen gelassen worden. Nach seinen Beobachtungen sei der Hund immer unangeleint. Es sei zudem nicht das erste Mal, dass ihm der Hund des Rekurrenten negativ aufgefallen sei. Er habe schon mehrfach beobachtet, dass der Hund andere Passanten angebellt habe. Für die besagten Vorfälle vom **. August 2009 und vom **. September 2009 wurde der Rekurrent [...] wegen mangelhafter Ausübung der Aufsichtspflicht über einen Hund mit einer Busse vom Fr. 250 bestraft.

In den auf den Vorfall vom **. September 2009 folgenden Tagen häuften sich bei der Kantonspolizei Zürich zudem Meldungen aus der Gemeinde G., wobei immer gemeldet wurde, dass ein Schäferhund die Leute anspringen und anbellern würde. Der Hund wurde jeweils als dem Rekurrenten gehörend beschrieben. Schliesslich geht auch aus einem Schreiben der Gemeinde G. vom **. Oktober 2009 hervor, dass bereits mehrere Meldungen aus der Bevölkerung betreffend die mangelhafte Beaufsichtigung des Hundes H. eingegangen seien. Obwohl sich das Haus des Rekurrenten in unmittelbarer Nähe zu den Schulanlagen und einem Kindergarten befindet, lasse der Rekurrent den Hund oftmals unangeleint auf dem öffentlichen Weg zwischen Schulanlage und Kindergarten laufen und folge dem Tier teilweise in grösserem Abstand. Der Hund löse mit seiner ungestümen Art bei Kindern und Eltern Angst aus. Wenn sich H. im abgeschlossenen Versäuberungsplatz neben dem Kindergarten aufhalte, reagiere er auf vorbeigehende Personen aggressiv, renne an den Zaun und belle. Der Hundehalter toleriere dies und reagiere nicht. Der Rekurrent sei vom Gemeindevorstand persönlich auf die Problematik angesprochen worden. Die Situation habe sich aber, wie die neuerlichen Meldungen zeigten, in keiner Weise gebessert.

- d) Eine aufgrund dieser Vorfälle am **. November 2009 durchgeführte Wesensbeurteilung des Hundes H. ergab, dass keine Hinweise auf ein gestört oder inadäquat aggressives Verhalten beobachtet werden konnten. Auffällig waren jedoch der mangelhafte Appell des Hundes sowie die mangelhafte Kontrolle des Hundehalters über den Hund. Dies zeigte sich unter anderem während der Überprüfung des Gehorsams und in Situationen, als der Hund Gegenstände (Holzstücke, Ball) so stark fixierte, dass er nur durch physische Einwirkung (Zurückziehen- und halten am Halsband) des Hundehalters von den Gegenständen ferngehalten werden konnte. Aufgrund des bestehenden Risikos können bei einem Wesenstest grundsätzlich keine Situationen mit Kindern nachgestellt werden. Die Vorfälle vom **. September 2009 und vom **. September 2011, bei denen H. jeweils ein Kind angriff und verletzte, zeigen aber deutlich, dass der Hund ein auffälliges Verhalten aufweist, insbesondere gegenüber Kindern. Ebenso liegen zahlreiche, übereinstimmende Meldungen von verschiedenen Quellen vor, wonach der Hund sich aggressiv verhält, Leute anspringt und verbellt, weshalb von der Glaubhaftigkeit dieser Meldungen auszugehen ist.

Trotz der mit Verfügung vom **. April 2010 auferlegten Leinenpflicht kam es in der Folge zu weiteren Vorfällen mit dem unangeleinten Hund H.. Gemäss einer Meldung vom *. November 2010 bzw. vom 1*. November 2010 befand sich der Hund in der Nähe des Kindergartens praktisch nie an der Leine, weshalb es auch bereits Reklamationen durch die Kindergartenlehrerin gegeben habe. Auch sei der Hund wie aus dem Nichts auf ein kleines, zweijähriges Kind losgerannt, das ein Stofftier in der Hand gehalten habe, und habe nach dem Stofftier geschnappt. Zudem sei beobachtet worden, wie der Hund zwei Kindergärtner belästigt habe. Obwohl der Rekurrent mit Schreiben des Rekursgegners vom **. Februar 2011 ausdrücklich aufgefordert wurde, sich an die nach wie vor geltende Leinenpflicht zu halten, ignorierte der Rekurrent weiterhin die Verfügung vom **. April 2010 und liess H. erneut unangeleint in der Nähe von Schulhaus und Kindergarten laufen, so dass es am **. September 2011 zu beschriebenen Vorfall kam, bei dem ein Knabe vom unangeleinten Hund H. durch einen Zaun hindurch gebissen und verletzt wurde.

- e) Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es sich bei H. um einen grossen Hund handelt, der in der Vergangenheit im öffentlich zugänglichen Raum zwei Kinder gebissen und verletzt sowie ein weiteres Mädchen wie auch zahlreiche Passanten durch Anbellen und aggressives Hochspringen belästigt hat. Ebenfalls fest steht, dass der Hund von seinem Halter nur mangelhaft kontrolliert werden kann, da sowohl Gehorsam wie auch Appell des Hundes ungenügend sind. Damit stellt der reaktionsschnelle und impulsive Hund aufgrund seines gefährlichen Verhaltens (plötzliche und schnelle Annäherung sowie teilweise Beissen und aggressives Verhalten gegenüber Menschen), kombiniert mit der mangelnden Kontrollierbarkeit durch den Rekurrenten, eine erhebliche Gefahr für Menschen und insbesondere für Kinder dar.
6. Zu prüfen ist, ob die vom Rekurrenten vorgeschlagenen Massnahmen – Maulkorb- und Leinenpflicht für den Hund H. im öffentlichen Raum unter Strafandrohung bei Nichtbeachtung sowie Betreuung durch eine Drittperson während den beruflichen Abwesenheiten – genügend Gewähr dafür zu bieten vermögen, dass vom Hund H. zukünftig keine Gefahr für Drittpersonen mehr ausgeht.
- a) Diesbezüglich ist vorab zur Person des Rekurrenten als Hundehalter festzuhalten, dass dieser keinerlei Einsicht in die Gefährlichkeit des Verhaltens seines Hundes zeigt.

Bezüglich des Vorfalls vom **. September 2011, bei welchem ein fünfjähriges Kind von H. durch den Zaun hindurch in den Bauch gebissen wurde, so dass es Prellungen sowie Löcher im T-Shirt aufwies, stellte der Rekurrent sich auf den Standpunkt, beim Vorfall handle es sich um eine reine Bagatelle; der Junge sei nur geschnappt, jedoch weder gebissen noch verletzt worden; der Hund sei ein liebes Tier, weswegen er keine Veranlassung gesehen habe, den Hund vom Zaun wegzunehmen; zudem sei das Kind nur erschrocken. Der Hund habe lediglich nach dem T-Shirt des Kindes geschnappt. Auch bezüglich des Vorfalls vom **. September 2009, bei welchem ein siebenjähriges Mädchen auf dem Fussweg vor dem Kindergarten A. ins Gesäss gebissen wurde und Prellungen sowie Schürfungen erlitt, erklärte der Rekurrent dem nach dem Vorfall weinenden Mädchen, es sei doch nicht so schlimm, es solle zu Hause lediglich etwas Salbe darauf tun. Festzuhalten ist, dass das Mädchen, welches nach dem Vorfall ärztlich behandelt wurde, in der Folge aus Angst vor einem weiteren Angriff seinen bisherigen Schulweg nicht mehr begehen wollte, ebenso wie ein weiteres, beim Vorfall anwesendes Mädchen. Trotz dieser Vorfälle und aller weiteren, dem Rekurrenten bekannten Beschwerden stellte er sich regelmässig auf den Standpunkt, H. sei ein harmloses und liebes Tier und stelle keineswegs ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. In den dreieinhalb Jahren, in denen H. beim Rekurrenten sei, habe er lediglich zwei Mal nach einem Kind geschnappt bzw. kontrolliert, d.h. «gehemmt» gebissen, wobei dies in einem Fall zu einer oberflächlichen Rötung der Haut geführt habe, was als bloss vorübergehende Störung des Wohlbefindens einzustufen und keine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches darstelle. Auch in der Replik führt der Rekurrent aus, H. habe die beiden Kinder nicht gebissen, sondern nur geschnappt. Auch habe H. nie einen Menschen angegriffen, schon gar kein Kind. Diese Äusserungen des Rekurrenten zeigen deutlich seine Tendenz auf,

teils gravierende Vorfälle zu verharmlosen und zu bagatellisieren. Einmal bleibt festzuhalten, dass bereits ein zweimaliges Schnappen nach einem Kind dazu führen muss, einen Hund als Sicherheitsrisiko einzustufen. Hinzu kommt, dass es sich bei den von H. begangenen Angriffen – was der Rekurrent vollständig verharmlost – keineswegs lediglich um ein Schnappen, sondern vielmehr um ein Beissen gehandelt hat, wiesen doch beide Kinder gut sichtbare Verletzungen auf: Beim fünfjährigen Knaben waren deutliche Prellmarken in Form eines Gebissabdruckes sichtbar, während beim siebenjährigen Mädchen von einem Arzt Prellungen sowie Kratzer, somit Hautverletzungen, diagnostiziert wurden. Beim Knaben wies das T-Shirt zudem Löchern auf, was mit einem blossen Schnappen nicht zu erklären wäre. Der Rekurrent verkennt zudem, dass auch eine bloss geringfügige Verletzung eines Kindes – insbesondere durch einen derart grossen und schweren Hund – zu einer langanhaltenden Traumatisierung führen kann, was über eine bloss Störung des Wohlbefindens hinaus geht. So äusserte sich das vom Vorfall vom **. September 2009 betroffene Mädchen denn auch dahingehend, dass es nun Angst habe, seinen bisherigen Schulweg zu begehen. Dies zeigt deutlich, dass der Beissvorfall nicht lediglich eine vorübergehende Störung des Wohlbefindens bewirkte. Der Rekurrent ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass die strafrechtliche Qualifikation einer durch einen Hundebiss erlittenen Verletzung für sich allein nicht massgeblich ist für die tierschutzrechtliche Beurteilung des Verhaltens eines Hundes.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass jeder Hundeangriff auf einen Menschen oder ein anderes Tier als unkontrolliert zu beurteilen ist. Kontrollierte Angriffe sind nur solche, die einem Hund von seinem Hundeführer befohlen werden und die durch den Hundeführer jederzeit abgebrochen werden können. Vorliegend konnte der Rekurrent, obwohl er sich in unmittelbarer Nähe befand, die Vorfälle gerade nicht verhindern. Er hat dies gemäss übereinstimmender Schilderung der betroffenen Kinder nicht einmal versucht, was auch darauf schliessen lässt, dass er die Gefährlichkeit seines Hundes in den gegebenen Situationen nicht erkannte oder den freilaufenden Hund nicht ausreichend beaufsichtigte. Für die mangelnde Einsicht des Rekurrenten spricht aber auch, dass er keinerlei Lehren aus den Vorfällen zog und den Hund immer wieder aufs Neue unangeleint und ohne die erforderliche Aufsicht und Kontrolle vor Schulhaus und Kindergarten frei laufen liess, obwohl er in deren unmittelbarer Nachbarschaft lebt und bestens weiss, dass dort regelmässig Kinder, insbesondere spielende Kinder anzutreffen sind. Auch das wiederholte Anbellen und Belästigen von Passanten sowie das aggressive Verhalten und Herumrennen des Hundes bei der sogenannten Versäuberungswiese konnten den Rekurrenten nicht zu einer Verhaltensänderung bewegen. Vielmehr tolerierte er dieses Verhalten seines Hundes, ohne einzuschreiten oder Massnahmen zu ergreifen.

Dass der Rekurrent allgemein die Tendenz aufweist, das Verhalten seines Hundes zu verharmlosen, zeigt auch ein früherer Vorfall mit dem damals dem Rekurrenten gehörenden Hund U. (Groenendael, männlich), welcher im Juni 2007 unangeleint und bellend hinter einem Radfahrer herrannte und diesen in die linke Wade biss, so dass der Radfahrer zu Fall kam. Auch diesbezüglich war der Rekurrent der Ansicht, der Hund habe aus reinem Spieltrieb gehandelt und sich bedroht gefühlt; zudem habe es sich beim Velofahren um einen ausgesprochenen Hundehasser gehandelt. Diesbezüglich wurde der Rekurrent mit Schreiben vom **. August 2007 verwarnt und

eindringlich aufgefordert, den Hund in unübersichtlichem Gelände kontrolliert in unmittelbarer Nähe oder an der Leine zu führen und den Appell des Hundes zu verbessern.

Schliesslich zeugen auch die vom Rekurrenten im Rekursverfahren gemachten Äusserungen von wenig Einsicht sowohl in sein Verhalten betreffend Leinenpflicht als auch in die Gefährlichkeit seines Hundes. Der Rekurrent stellt sich zudem immer wieder auf den Standpunkt, es würden geringste Vorfälle bzw. Bagatellen aufgebaut und die Verfügung des Rekursgegners sei eine überschüssende Generalabrechnung mit dem Rekurrenten.

- b) Bezüglich der vom Rekurrenten vorgeschlagenen Massnahme einer Maulkorb- und Leinenpflicht ist festzuhalten, dass für den Hund H. bereits mit Verfügung vom **. April 2010 die Leinenpflicht angeordnet wurde. Ob sich der Rekurrent je strikte an diese Pflicht gehalten hat, ist zweifelhaft. Immerhin steht gemäss einer Meldung von anfangs November 2010 fest, dass es zuvor wiederholt zu neuen Vorfällen gekommen war, bei welchen der unangeleinte Hund H. ein kleines Mädchen sowie Passanten belästigt hatte. Aus der Meldung geht zudem deutlich hervor, dass der Rekurrent den Hund regelmässig in der Nähe von Schulhaus und Kindergarten unangeleint laufen gelassen und sich damit nicht an die Leinenpflicht gehalten hatte. Daran vermochte auch das eingeschrieben zugestellte Schreiben des Rekursgegners vom **. Februar 2011 offensichtlich nichts zu ändern, obwohl der Rekurrent ausdrücklich auf weitere verwaltungsrechtliche wie auch strafrechtliche Massnahmen bei Missachtung der Leinenpflicht hingewiesen wurde. Damit trifft insbesondere die Darlegung des Rekurrenten, die Beschlagnahme sei ohne jede Vorwarnung erfolgt, nicht zu. Auch anlässlich eines Telefongesprächs vom *. April 2011, bei welchem der Rekurrent erklärte, dass er H. frei laufen lasse, da der Hund sich frei bewegen können müsse und er ihn nicht aggressiv machen wolle, wies der Rekursgegner ihn erneut auf das Fortbestehen der Leinenpflicht und die strafrechtlichen Folgen seines Tuns hin. Trotz dieser dringenden Ermahnung, sich an die Leinenpflicht zu halten, missachtete der Rekurrent diese weiterhin, so dass es am **. September 2011 zu einem erneuten Vorfall kommen konnte, bei welchem der unangeleinte Hund H. einen fünfjährigen Knaben im Bauchnabelbereich in den Rumpf biss. Dass es sich hier um keinen Ausnahmefall handelt, geht denn auch aus der Mitteilung des Schulpräsidenten von B. vom **. September 2011 hervor, welche verdeutlicht, dass der Rekurrent den Hund regelmässig unangeleint in der unmittelbaren Umgebung von Kindergarten und Schulanlage laufen lasse. Damit zeigt sich deutlich, dass der Rekurrent in keiner Weise gewillt ist, sich an die ihm auferlegte Leinenpflicht zu halten. Noch anlässlich der polizeilichen Befragung vom **. September 2011 zum Vorfall vom **. September 2011 erklärte der Rekurrent, dass es zutrefte, dass sein Hund beim Vorfall nicht angeleint gewesen sei, dass er aber der Meinung sei, dass die Leinenpflicht automatisch wieder aufgehoben werden müsse, das Veterinäramt aber nichts von sich hören lasse. Dies, obwohl der Rekursgegner ihn – wie geschildert – wenige Monate zuvor nochmals wiederholt darauf hingewiesen hatte, dass die Leinenpflicht fortbestehe. Trotz wiederholten Biss- und Aggressionsvorfällen, der behördlich angeordneten Leinenpflicht, einer strafrechtlichen Verurteilung, der Androhung weiterer straf- und verwaltungsrechtlicher Massnahmen bei Missachten der Leinenpflicht, wiederholten Beschwerden und Ermahnungen von Seiten der Gemeindebehörden und Mitarbeiten-

den von Kindergarten und Primarschule in der Gemeinde G. war der Rekurrent nicht gewillt, seinen Hund anzuleinen, und tat es auch nicht. Selbst in der Stellungnahme vom 6. Oktober 2011 zur angedrohten definitiven Beschlagnahme des Hundes führte der Rekurrent noch aus, dass er den Verstoss gegen die Leinenpflicht als Fehler anerkenne, dass dies aber dennoch kein Verbrechen darstelle. Diese und weitere Aussagen (wie z.B. «Es trifft zu, dass ich die ‹Todsünde› begangen habe und meinen Hund in der Umgebung des Kindergartens bzw. Schulgeländes frei laufen gelassen habe.») belegen, dass der Rekurrent Sinn und Zweck der angeordneten Leinenpflicht, aber auch den Grund für die Anordnung der Leinenpflicht, die Gefährlichkeit und mangelnde Kontrolle des Hundes durch den Rekurrenten, weiterhin nicht einsieht und die Anordnungen des Rekursgegners in keiner Weise ernst nimmt. Vor diesem Hintergrund erscheinen die heute vom Rekurrenten unter dem Druck des laufenden Verfahrens gemachten Beteuerungen, sich zukünftig an eine Maulkorb- und Leinenpflicht zu halten, nicht glaubwürdig. Aufgrund der einschlägigen Vorgeschichte und des bisherigen Verhaltens des Rekurrenten, das von einer erheblichen Unverfrorenheit und Gleichgültigkeit gegenüber amtlichen Anordnungen zeugt, besteht keinerlei Gewähr, dass sich der Rekurrent inskünftig an eine derartige Maulkorb- und Leinenpflicht halten würde. Die Anordnung einer Maulkorb- und Leinenpflicht ist deshalb nicht geeignet, zukünftig die Sicherheit von Drittpersonen zu gewährleisten. In Bezug auf die Maulkorbpflicht ist ausserdem festzuhalten, dass diese zwar vor direkten Bissverletzungen durch den Hund schützen kann, jedoch nicht vor indirekten Verletzungen durch einen Stoss oder durch Stürze bei einem Anspringen des Hundes. Wie bereits erwähnt, können bereits derartige Vorfälle traumatische Folgen nach sich ziehen, insbesondere bei Kindern.

- c) Weiter ist festzuhalten, dass der mit H. am **. November 2009 durchgeführte Wesenstest ergeben hat, dass der Gehorsam des Tieres wie auch dessen Appell mangelhaft sind. Eine Maulkorb- und Leinenpflicht erweist sich jedoch nur dann als sinnvoll, wenn der Hund jederzeit vom Hundehalter kontrolliert werden kann und tatsächlich kontrolliert wird. Beim Rekurrenten sind aber sowohl Kontrollmöglichkeit wie auch Kontrollwille nicht gewährleistet. Die Bemerkung des Rekurrenten, dass es auch zum Vorfall vom **. September 2011 gekommen wäre, wenn H. angeleint gewesen wäre, lässt sich zudem nur in dem Sinne interpretieren, als dass der Rekurrent eingesteht, die Gefährlichkeit der Situation und die Möglichkeit eines Angriffs des Hundes auf den kleinen Jungen nicht erkannt zu haben. Tatsächlich vermögen auch Maulkorb- und Leinenpflicht allein Situationen nicht zu verhindern, bei welchen es zu indirekten Verletzungen wie Stössen oder Stürzen kommen kann, insbesondere wenn die Leine nicht so geführt wird, dass der Hund jederzeit zurückgehalten werden kann. Vielmehr ist neben einer Maulkorb- und Leinenpflicht auch eine umfassende Kontrolle des Hundehalters über seinen Hund, insbesondere Kenntnis von dessen Verhaltensweisen erforderlich, woran es vorliegend fehlt. Auch aus diesem Grund erscheint die Auferlegung einer Maulkorb- und Leinenpflicht nicht geeignet, Angriffe und Bedrohungen durch den Hund gänzlich zu verhindern.
- d) Die vom Rekurrenten vorgeschlagene Androhung einer strafrechtlichen Sanktion bei Missachtung kann ebenso keine Gewähr für das Wohlverhalten des Rekurrenten bieten, wurde der Rekurrent doch bereits mit Strafbefehl [...] wegen mangelhafter Ausübung der Aufsichtspflicht über seinen Hund gebüsst, was jedoch die weiteren Vor-

fälle nicht zu vermeiden vermochte. Zudem hat der Rekurrent in der Vergangenheit mehrfach bewiesen, dass ihn auch behördliche Anordnungen wenig zu beeindrucken vermögen. Neben der erwähnten Busse des Statthalteramts S., welche keine Änderung seines Verhaltens bewirkte, versties der Rekurrent auch – und trotz mehrerer Ermahnungen – immer wieder erneut gegen die Verfügung des Veterinäramts vom **. April 2010 (Leinenpflicht), und auch die Aufforderung der Gemeinde G., den Hund ordnungsgemäss unter Kontrolle zu halten, vermochte keine Änderung herbeizuführen, ebenso wenig wie die bereits im Vorfeld mehrfach angedrohten verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen.

Dass der Rekurrent wenig gewillt ist, sich an behördliche Anordnungen zu halten, zeigt auch ein Verfahren aus dem Jahr 2003 auf. Der Rekurrent liess damals von Mai 2003 bis zum **. August 2003 seinen belgischen Schäferhund S. während seiner Arbeitszeiten von Montag bis Freitag jeweils an seinem Arbeitsort in A. im Laderaum seines Personenwagens zurück. Obwohl er am **. August 2003 anlässlich der Tatbestandsaufnahme durch die Polizei ausdrücklich auf die tierschutzwidrige Haltung aufmerksam gemacht worden war, hinderte ihn dies nicht daran, den Hund ab September 2003 bis zum **. Januar 2004 erneut jeweils in der gleichen, tierschutzwidrigen Situation zurückzulassen. Für diese wiederholten Verstösse wurde der Rekurrent [...] mit einer Busse von Fr. 1000 bestraft. Auch dieses – wenn auch länger zurückliegende – Verhalten des Rekurrenten verdeutlicht, dass ihn behördliche Äusserungen und Anordnungen wenn überhaupt, dann nur wenig zu beeindrucken vermögen. Damit erscheint im heutigen Zeitpunkt die Massnahme der Androhung einer strafrechtlichen Sanktion bei Missachtung von Maulkorb- und Leinenpflicht nicht als ausreichend, um die Einhaltung der Maulkorb- und Leinenpflicht und damit die Sicherheit von Drittpersonen dauerhaft zu gewährleisten.

- e) Die Massnahme der Absolvierung von Trainings- und Erziehungskursen bei einer Fachperson zur Verbesserung des Gehorsams und Appells vermag im Weiteren auch keine sofort wirksame Sicherheit für die Öffentlichkeit zu bringen, zeigen doch derartige Massnahmen erst nach längerem Zeitraum Erfolg. Zudem absolvierte der Rekurrent bereits mehrere Kurse bei einer Fachperson, welche offensichtlich nicht den gewünschten Erfolg zu erzielen vermochten, belästigte der Hund doch trotz des absolvierten Trainings gemäss Meldungen vom *. und **. November 2010 erneut ein zweijähriges Mädchen und Kindergartenkinder. Am **. September 2011 ereignete sich der letzte Beissvorfall. Auch die Anordnung der Absolvierung weiterer Trainings- und Erziehungskurse erscheint damit nicht geeignet, die sofortige und dauerhafte Sicherheit der Öffentlichkeit zu gewährleisten.
 - f) Schliesslich vermag auch eine geeignete Betreuung des Hundes während den beruflichen Abwesenheiten nichts daran zu ändern, dass der Hund H. während der Freizeit des Rekurrenten, ab dessen Pensionierung ca. Mitte Juni bzw. Juli 2012 gar dauerhaft unter der alleinigen Obhut des Rekurrenten steht, zumal gerade die mangelhafte Beaufsichtigung und Kontrolle des Hundes durch den Rekurrenten ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Drittpersonen darstellt.
7. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es sich beim Malinois H. um einen grossen, unberechenbaren und gefährlichen Hund handelt, der in der Vergangenheit unange-

leint im öffentlich zugänglichen Raum zwei Kinder gebissen und verletzt sowie weitere Kinder und zahlreiche Passanten belästigt und durch sein Verhalten verängstigt hat. Hinzu kommt die mangelhafte Kontrolle des Rekurrenten über seinen Hund sowie die Tatsache, dass er nicht willens oder fähig ist, vorfallsträchtige Situationen vorzusehen und rechtzeitig zu vermeiden. Weiter hat sich gezeigt, dass sich der Rekurrent wiederholt nicht an die auferlegte Leinenpflicht gehalten hat und zudem gegenüber amtlichen Anordnungen wie auch strafrechtlichen Verurteilungen eine erhebliche Gleichgültigkeit aufweist. Die wiederholten Verstösse gegen die Leinenpflicht sowie die ungenügende Fähigkeit, den Hund richtig einzuschätzen und vorfallsträchtige Situationen rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, stellen, zusammen mit dem auffälligen Verhalten des Hundes (unmittelbares Angreifen von Kindern, aggressives Verhalten) eine erhöhte Gefährdung von Drittpersonen dar. Damit besteht aufgrund der Gefährlichkeit des Hundes, der mangelnden Zuverlässigkeit des Rekurrenten und den örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Risiko, dass es erneut zu einem Vorfall kommen könnte, bei dem ein Mensch, insbesondere ein Kind vom Hund H. gefährdet oder gar verletzt werden könnte. Die vom Rekurrenten vorgeschlagenen Massnahmen erscheinen auch in ihrer Gesamtheit weder geeignet noch ausreichend, um dies zu verhindern. Hinzu kommt, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens des Rekurrenten auch keinerlei Gewähr für die Einhaltung der Massnahmen bestehen würde, fehlt es dem Rekurrenten doch neben der Kontrollmöglichkeit auch am Kontrollwillen. Damit ist festzuhalten, dass allein die definitive Beschlagnahme des Hundes H. sowohl geeignet wie auch erforderlich ist, um zukünftige Verletzungen von Drittpersonen durch den Hund zu verhindern. Der Rekurs ist diesbezüglich somit abzuweisen.

8. Der Rekursgegner auferlegt dem Rekurrenten schliesslich in der Verfügung vom **. November 2011 ein teilweises Hundehalteverbot in dem Sinne, als dass er inskünftig nur noch einen Hund des Rassetyps Gesellschaftshund mit einem maximalen Körpergewicht von 10 kg halten darf und mit diesem den praktischen Sachkundenachweis absolvieren muss. Die neue Hundehaltung ist sodann vor dem Erwerb dem Rekursgegner zu melden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Rekursgegner im Sinne einer mildereren Massnahme von einem vollständigen Hundehalteverbot absieht und lediglich ein teilweises Verbot auferlegt. Der Rekurrent macht diesbezüglich keine weiteren Ausführungen. Aufgrund des Ausgeführten erscheint jedoch die Auferlegung eines teilweisen Hundehalteverbots in dem Sinne, als dass der Rekurrent zukünftig keine grossen Hunde mehr halten darf, welche insbesondere für Kinder ein erhöhtes Gefährdungs- und Verletzungsrisiko darstellen, als verhältnismässig. Der Rekurs ist diesbezüglich abzuweisen.
9. Schliesslich ist bezüglich des Eventualantrags, dem Rekurrenten solle für die Dauer des Rekursverfahrens die Möglichkeit des persönlichen Kontaktes mit H. während wenigstens zwei Mal einer Stunde pro Woche eingeräumt werden, festzuhalten, dass dieser Antrag mit Verfügung der Gesundheitsdirektion vom **. Februar 2012 abgewiesen wurde. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass einer solchen Möglichkeit auch für die Dauer eines allfälligen Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht nicht stattgegeben werden kann. Dies einerseits, weil der Rekursgegner den Aufenthaltsort beschlagnahmter Tiere aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Tierheime generell nicht bekannt gibt. Andererseits würde ein solches Besuchsrecht auch gegen

das Wohl des Hundes verstossen, weil dieser sich nach jedem Besuch des Rekurrenten bzw. – wie es der Rekursgegner ausdrückt – seines bisherigen «Fürsorgegaranten» stets wieder in sein bisheriges Leben zurückversetzt fühlen würde und sich immer wieder neu an seinen Aufenthalt und die Betreuer des Tierheimes gewöhnen müsste. Eine derart stressbeladene Situation sollte aus Gründen des Tierschutzes vermieden werden.

[...]

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs [...] gegen die Verfügung des Veterinäramts vom **. November 2011 wird abgewiesen.

[...]

Beschwerden gegen diesen Entscheid wurden abgewiesen vom

- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil VB.2012.00317 vom 4. Oktober 2012 (www.vgrzh.zh.ch)
- Bundesgericht mit Urteil 2C_1200/2012 vom 3. Juni 2013 (www.bger.ch)